

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 10

Artikel: Die Pfarrhelferin : ein Postulat der Gegenwart
Autor: Fueter, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: ZÜRCHER & FURRER, ZÜRICH 1.

Redaktion: Frl. K. Honegger, Tödistrasse 45, ZÜRICH 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.70.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inhaltsverzeichnis: Bund schweizerischer Frauenvereine. — Die Pfarrhelferin. — Die Frau als Geschworene. — Die Mitarbeit der Frau. — Arbeitsbedingungen der Frauen nach dem Kriege. — Prämierung treuer Dienstboten. — Lehrerinnen im Kanton Zürich. — Aus den Vereinen. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

Bund schweizerischer Frauenvereine.

XVI. Generalversammlung

Samstag, den 14. und Sonntag, den 15. Oktober 1916
in Genf.

Tagesordnung:

Samstag, den 14. Oktober, nachmittags punkt 1/23 Uhr
in der Aula der Universität

Versammlung

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Jahresbericht der Präsidentin.
3. Rechnungsbericht.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Festsetzung des Ortes für die nächste Generalversammlung.
6. Antrag der Frauenunion Genf, unterstützt von 8 andern Vereinen, auf Revision der Statuten.
7. Kommissionsberichte.
8. Bericht von Frau Pieczynska über ihre Anregung zur Förderung der nationalen Erziehung in der Familie.
9. Unvorhergesehenes.

Gesellige Vereinigung

abends 8^{1/2} Uhr im Palais Eynard

Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 1/211 Uhr
in der Aula der Universität

Versammlung

Freiwillige Bürgerinnenprüfungen

Deutsches Referat: Frl. Zehnder

Franz. Referat: Frl. Lucy Dutoit

Diskussion.

Mittags 1 Uhr

Gemeinsames Mittagessen

im Park des Eaux-Vives à Fr. 3.—.

Die Versammlungen von Samstagnachmittag und Sonntagvormittag sind jedermann zugänglich.

Die Pfarrhelferin.

Ein Postulat der Gegenwart.

Im „Kirchenblatt für die reformierte Schweiz“ vom 2. September ist nachstehender Artikel erschienen, den wir der Beachtung aller Frauen empfehlen. Mit der Verwirklichung der darin enthaltenen Anregung würde den Frauen ein neues Feld fruchtbringender und gewiss auch befriedigender Tätigkeit zugänglich gemacht.

Wir unterdrücken den Eingang des Artikels, in dem der Verfasser die Schwierigkeiten unserer Pfarrer darstellt, die entweder sich auf ihre eigentlichen Amtspflichten beschränken und im übrigen die Dinge gehen lassen, wie sie eben gehen, oder aber im Bestreben, allen Nöten ihrer Gemeinde ein Helfer zu werden, sich zersplittern und übermäßig ausgeben. Auf die Frage, wie da zu helfen sei, meint der Verfasser, dass es mit einer Vermehrung der Pfarrstellen, welcher Ausweg wohl am nächsten liegen würde, nicht getan sei, schon wegen der mancherlei Schwierigkeiten, die sich da oft entgegenstellen, so sehr eine solche Vermehrung zu begrüssen und anzustreben ist. Der Verfasser sieht eine andere Lösung; er schreibt:

„Wir glauben, damit (mit der Vermehrung der Pfarrstellen) parallel liesse sich in grossen Kirchgemeinden eine andere Hilfe schaffen, die leichter zu erhalten wäre, billiger zu stehen käme und erst noch statt einer Verdoppelung eine glückliche Ergänzung des Pfarrers bedeuten könnte.“

In den letzten Jahrzehnten hat sich in unzähligen unserer Kirchgemeinden die Institution der Gemeinde-Krankenschwester eingebürgert, und wo man diese segensreiche Einrichtung kennt, die übrigens anfangs mit vielerlei Vorurteilen zu kämpfen hatte, da möchte man sie nicht mehr missen. Wie hier für die Kranken, sollte dem Pfarrer auch für die Gesunden eine Pfarrhelferin beigegeben werden, nicht eine Krankenschwester, aber eine „Schwester“ an Herz und Gemüt, mit religiösem Leben und kirchlichem Interesse, mit sozialem Verständnis und ein klein wenig Menschenkenntnis. Sie könnte einmal als Sekretärin eine Unmenge Bureau-Arbeit abnehmen — man denke nur an die Armenkorrespondenz — zu der keine akademische Bildung, wohl aber Exaktheit und Gewissenhaftigkeit nötig sind. Sie könnte die Rodel führen und vielleicht sogar das Aktuarat des Kirchgemeinderats besorgen. Daneben aber stünde sie zur Verfügung des Pfarrers als dessen Helferin, seine Agentin. Sie könnte Armenbesuche machen; die häuslichen Verhältnisse werden ja meist von einer Frau viel rascher durchschaut und richtiger beurteilt. Sie könnte sich der Kranken annehmen, die besonderer Fürsorge oder vielleicht der Unterhaltung (Vorlesen usw.) bedürfen. Sie könnte den Verkostgeldeten nach-

gehen. Ausserdem würde sie die Sonntagsschule leiten und wäre bei dem ständigen Wechsel der vielfach unzuverlässigen jungen Helferinnen der ruhende Punkt; auch könnte sie die Eltern der Sonntagsschulkinder zu Hause aufsuchen, womit viel Gutes gestiftet würde. Sie könnte den Jungfrauenverein leiten, den Missionsverein an die Hand nehmen, im Hoffnungsbund, überhaupt in der Abstinenzarbeit mithelfen. Wahrlich, es würde ihr nicht an Arbeit fehlen. Es braucht für den, der einen Einblick hat in die Verhältnisse unserer Kirchgemeinden, nicht viel Phantasie, um sich die Tätigkeit einer solchen Pfarrhelferin auszumalen und zu erkennen, dass sich einer solchen Fürsorgerin neben dem Pfarrer ein prächtiges Feld öffnet, eine überreiche Arbeit voll Abwechslung, eine dankbare, befriedigende Stellung. Sollten sich nicht gerade auch unter den Töchtern der sogenannten „bessern“ Stände viele finden, die Sinn und Freudigkeit für eine solche Tätigkeit hätten, und würde nicht auch manche Pfarrerstochter hier ein geeignetes Arbeitsgebiet erhalten?

Und was dabei besonders wertvoll erscheint: manches würde besser getan, als wenn einfach die Pfarrstellen vermehrt werden. Denn es sind in jeder Gemeinde eine Menge Aufgaben, die eine „Schwester“ besser erledigt als der Pfarrer; sie eignet sich besser dazu und steht manchen Leuten menschlich näher. Allerdings muss ihre Stelle von der Kirchgemeinde offiziell geschaffen sein, sodass jedermann weiß, mit welchem Recht und in wessen Auftrag sie ihre Arbeit tut. Aber trotzdem umgäbe sie kein Amtsnimbus, und weil sie doch über dem lokalen Tratsch stünde, dürfte man zu ihr Vertrauen haben. Oft tritt ja jetzt die Pfarrfrau in diese Lücke, und wer möchte ausdenken, wie viel Segen in unsren Gemeinden schon von den Pfarrfrauen ist gestiftet worden! Aber so schön es ist, wenn in solcher Weise Pfarrer und Pfarrfrauen zusammen wirken, frägt man sich dabei nicht manchmal mit Bangen: was wird aus den Pfarrerskindern?

Die Kirche sollte sich endlich die moderne Frauenbewegung zu Nutze ziehen und zwar nicht im weiblichen Pfarramt. Ich kann mich über die weiblichen Theologie-Studenten, die in Zürich und anderwärts studieren sollen, nur sehr geteilten Herzens freuen. Nicht dass man ihnen das Studium wehren sollte. Aber ich finde es schade, wenn die Frauen ihre Ehre drein setzen, der Männer Abklatsch zu werden. Mich reut all der Eifer und der gute Wille dieser Studentinnen. Statt in gleicher Weise wie die Pfarrer sich auszubilden, sollten sie sich viel eher fragen, welcher Teil der pfarramtlichen Tätigkeit ihnen nahe liege, und wie sie diesen meistern könnten. Und diese Frage sollten sie ohne Rücksicht auf das Pfarramt, wie es historisch sich herausgebildet hat, selbstständig zu lösen suchen. Ist es für diese Studentinnen und ihre spätere Wirksamkeit in der Kirche wirklich die Hauptsache, dass sie alte Sprachen lernen und sich durch alle kritischen Fragen hindurchwinden, um nachher „Pfarrerin“ zu sein? Damit ist doch weder ihnen noch uns, weder der Kirche noch dem Reich Gottes gedient! Was die Frau uns voraus hat, ist gerade ihre Unmittelbarkeit, ihre Ungebrochenheit, ihre Freiheit von hunderttausend Hemmungen und Bedenken im Verkehr mit Gott und den Menschen. Man weiß, wie schwer dem jungen Theologen der Übergang in die praktische Arbeit meist wird; das lässt sich vielleicht mildern, aber nicht ändern, weil die ganze theologisch-theoretische Ausbildung für den Pfarrer unentbehrlich ist. Aber muss nun diese Schwierigkeit für die Frau künstlich geschaffen werden?

Der Wert des weiblichen Pfarrers ist durchaus problematisch. Die „Pfarrhelferin“ aber, die im oben skizzierten Sinn ihre Arbeit angreifen wollte, käme einem dringenden Bedürfnis entgegen; sie würde in unsren grossen Kirchgemeinden eine schmerzlich empfundene Lücke ausfüllen. Sie scheint mir die Forderung des Tages zu sein. Und wir können sie sofort

haben. Es gibt nicht nur im Ausland Schulen, in denen junge Töchter eine völlige soziale Ausbildung finden können, sondern es werden auch in Zürich regelmässig „soziale Fürsorgekurse“ für Töchter veranstaltet, zu denen immer ein starker Zudrang herrscht. Vielleicht dass diese Ausbildung für eine „Pfarrhelferin“, bereits genügen würde. Sonst liesse sich Ähnliches sicher ohne grosse Mühe veranstalten. In Genf findet im nächsten Winter, wie die „Semaine religieuse“ in Nr. 32 dieses Jahrganges berichtet, ein religiöser Instruktionskurs für Männer und Frauen des gebildeten Publikums statt. Professor Choisy hat dazu die Initiative ergriffen, und das Konsistorium der Nationalkirche hat vorläufig für einen einmaligen Versuch seine Genehmigung erteilt. Alle theologischen Fächer sollen in Vortragsreihen behandelt werden; der Exegese aber wird die französische Bibel zugrunde gelegt. Professor Choisy schien dabei von ganz ähnlichen Gedanken auszugehen, wie sie mich zu diesem Artikel getrieben haben. Er schreibt: „Es schien uns für die Kirche in der gegenwärtigen Zeit von dringendem Interesse zu sein, Laien heranzubilden, die imstande wären, die heilige Schrift richtig auszulegen, die die nötige Kenntnis der religiösen Fragen hätten und fähig wären, in der Kirche am Unterricht der Jugend wirksam mitzuarbeiten.“ Professor Choisy denkt sogar, dass eventuell ein Examen abgenommen und ein Diplom als Ausweis ausgestellt werden könnte.

So sind wir in der glücklichen Lage, ein Postulat zu vertreten, das sich leicht durchführen lässt. Unter unsren jungen Töchtern finden sich sicherlich viele, die Lust und Freudigkeit dazu hätten, und Gelegenheit zur Ausbildung ist bereits vorhanden oder liesse sich leicht schaffen. Und dass das weibliche Geschlecht zu dieser Arbeit in hohem Grade befähigt ist, weiß jeder, der die Leistungen beispielsweise der Agentinnen des Basler Frauenvereins (z. H. d. S.) und der freiwilligen und bezahlten Helferinnen des Amtsvormundes in Zürich und Basel, gewiss auch anderwärts, kennt. Es sollte nur einmal eine Kirchgemeinde den Anfang machen; ich bin überzeugt, dass der Versuch an den praktischen Schwierigkeiten nicht scheitern müsste. Unsere Kirchgemeinderäte aber würden sich sicherlich für die Tatsache empfänglich zeigen, dass die Stelle einer Pfarrhelferin weniger finanzielle Auslagen hervorruft als eine neue Pfarrstelle. Nicht nur wäre die Besoldung gewiss kleiner; auch die Schwierigkeiten mit der Wohnung fielen dahin, da die „Pfarrhelferin“ als ledige Person im Pfarrhaus oder anderwärts gegen billige Entschädigung eine passende und genügende Unterkunft finden dürfte.

Wir geben Folgendes zu bedenken: Der Staat wird bei seiner immer konsequenteren Entkonfessionalisierung den Religionsunterricht mehr und mehr der Kirche völlig überweisen, wodurch eine Vermehrung der kirchlichen Hilfskräfte dringend wird. In vielen Kirchgemeinden steht jetzt schon der Pfarrer unter einem schweren moralischen Druck, weil er wegen allzu grosser Überlastung seinen Pflichten nicht genügen kann. Der militante Katholizismus und der extreme Sozialismus sind in Kampfesstellung bereit und werden an den Indifferennten unter den Protestanten und an opportunistischen Regierungen Bundesgenossen finden. Die Zeit nach dem Krieg aber wird uns sowieso eine Fülle der allerkompliziertesten Aufgaben bringen. Da ist es einfach Pflicht, dass unsere Kirche sich vorsieht, und dass sie sich rüstet. Ist sie sich ihrer Verantwortung bewusst, und will sie eine Führerin sein, so muss sie das durch rechtzeitiges Aufstehen beweisen. Für ihre spätere Tätigkeit wird ihr die Pfarrhelferin, die neben und mit dem Pfarrer als dessen rechte Hand arbeitet, von unschätzbarem Wert sein.

Schliesslich noch ein Wort zur Überschrift. Wir postulieren ein neues Amt; wie soll dessen Inhaberin genannt werden? Diakonissin und Gemeindeschwester sind Namen, die wir nicht gebrauchen dürfen, weil sie von der Krankenpflege sind in Besitz genommen worden. Es bleiben andere Bezeichnungen:

Gemeindehelferin, Fürsorgerin, Pfarrschwester. Mir schien „Pfarrhelferin“ praktisch und deutlich zu sein. So wählte ich diese Überschrift. Natürlich liegt mir aber nichts am Namen, hingegen alles an der Sache. Schafft uns das Amt, gebt uns die Leute. Das Übrige wird sich schon machen.“

Karl Fueter.

Die Frau als Geschworene.*)

Eine logische Folge des vollen Bürgerrechtes der Frau in Norwegen war, dass die Frauen auch als Geschworene fungieren mussten.

In Norwegen sind die Geschworenengerichte seit 1887 eingeführt. Ursprünglich stammt die Einrichtung aus England. In diesem Lande sind die Schwurgerichte am innigsten verwoben mit der Geschichte des Landes und seiner Bevölkerung. Sie haben sich dort allmählich und sozusagen automatisch entwickelt. Man nimmt an, dass die Institution bis ins 12. Jahrhundert zurückreiche. Unter James I., unter dem die Vereinigung Englands mit Schottland stattfand, wurden die Schwurgerichte auch in Schottland eingeführt, jedoch nicht ganz in derselben Form wie in England. In Irland fällt die Einführung der Schwurgerichte ebenfalls mit der Eroberung Irlands durch Heinrich II., 1172, zusammen. Auch später kann man beobachten, dass überall, wo die Engländer als Kolonisaatoren vordringen, sie auch die Institution der Schwurgerichte einführen, so in den Vereinigten Staaten und in Kanada. In Frankreich beschloss die konstituierende Versammlung 1791 unter dem Zeichen der grossen Revolution, die Schwurgerichte in die neue Konstitution aufzunehmen. Im Laufe der Jahre, durch das Kaiserreich, die zweite Republik und all den Wechsel der Regierungsformen hindurch, erlitt die Form der Organisation gelegentliche Veränderungen. Sie hat aber, seit sie in den Code Napoleon aufgenommen wurde, im Rechtswesen Frankreichs ihren Platz behauptet. Von dort aus ist sie weiter gewandert, zuerst nach Belgien, dann in verschiedene deutsche Bundesstaaten und hat nach der Aufrichtung des Deutschen Reiches im ganzen Reich Verbreitung gefunden. In den meisten Ländern wurde das französische System angenommen.

In Dänemark wurde am 5. Juni 1849 die Einführung der Schwurgerichte beschlossen. In die neue Verfassung von 1915 wurde das System der Schwurgerichte wieder aufgenommen; doch ist dieselbe noch nicht in Kraft getreten. In Schweden hat der Gedanke der Laienvertretung in Gerichtssachen noch nicht Wurzel gefasst. In Norwegen setzte von 1830—1850 eine stark demokratische Bewegung ein, und in dieser Zeit kam auch der Gedanke der Schwurgerichte auf; aber die Verwirklichung liess lange auf sich warten. Erst 1881 kam die Sache in raschen Gang. Der grosse Führer der radikalen Partei, Joh. Sverdrup, beantragte im Parlament die Einführung des Schwurgerichtssystems und wurde darin von vielen Parteigenossen unterstützt; aber es vergingen noch sechs Jahre, bis das System (am 1. Juli 1887) angenommen wurde. 1890 trat das Gesetz in Kraft: in der Hauptsache ist es auf das französische System aufgebaut; aber das norwegische Volk gab ihm natürlich sein eigenes Gepräge. Dass sich von Seiten der

Konservativen ein Sturm der Entrüstung gegen die neue Institution erhob, ist nicht verwunderlich; doch gieng es wie gewöhnlich; nach einiger Zeit gewöhnte man sich daran, und jetzt betrachtet es jedermann als das Natürliche.

Man unterscheidet in Norwegen — wie übrigens in andern Ländern auch — zwei Arten von Schwurgerichten, Meddomsretterne und Lagmansretterne. Ob eine Sache vor das eine oder das andere Gericht kommen soll, hängt von der voraussichtlichen Strafe ab, die der Angeklagte erhalten soll. Für kleinere Vergehen, die mit Gefängnisstrafe unter drei Jahren bestraft werden, kommt das Meddomsrett (Geschworenengericht) in Betracht, für schwerere das Lagmansrett (Laiengericht). Ein Fall, der durch das erstere abgeurteilt worden ist, kann durch Appell des Verurteilten oder des Anklägers vor das Laiengericht gebracht werden, jedoch nicht umgekehrt. Beide Gerichte sind aus Juristen und Laien zusammengesetzt. Die Mitglieder beider Gerichte werden durch die Gemeinde auf drei Jahre gewählt und zwar in so grosser Zahl, als es für die Amtsperiode für nötig erachtet wird. Für jede Gerichtssitzung werden die Namen der Geschworenen, die einberufen werden sollen, aus der Urne gezogen.

Bevor das Gericht zusammentritt, wird der Angeklagte in Gegenwart zweier Zeugen von einem Verhörrichter verhört; diese Gerichtszeugen müssen stimmberechtigte Bürger sein.

Als die norwegischen Frauen 1901 ihr Gemeindestimmrecht bekamen, tauchte sofort die Frage auf: Können sie als stimmberechtigte Frauen ohne weiteres als Mitglieder der Geschworenengerichte gewählt werden? Es war dazu nur eine kleine Abänderung in den betreffenden Gesetzesbestimmungen nötig; dieselbe wurde 1903 vorgenommen und trat 1904 in Kraft. Von da an haben die norwegischen Frauen ihre Pflicht als Geschworene ausgeübt, bis jetzt als erste und einzige Frauen in Europa, die zu diesem Amte zugelassen werden. Zu gleicher Zeit wurde auch bestimmt, dass Frauen Beisitzende beim Verhör sein können. Die Mitglieder beider Gerichte müssen den Amtseid ablegen, doch verfährt man sehr liberal gegenüber solchen, die aus irgend einem Grunde Bedenken gegen den Eid haben. Die Geschworenen sind zur Ausübung ihres Amtes verpflichtet, wenn sie nicht eine gesetzlich gültige Entschuldigung vorbringen können. Die Enschuldigung muss sofort nach erfolgter Einladung erfolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bis zu 400 Kronen bestraft werden.

Im Meddomsrett, das aus zwei Laienrichtern und einem Assessor besteht, können die Laien zwei Männer oder zwei Frauen oder ein Mann und eine Frau sein. Die Laien amten bloss für einen Tag, müssen dann aber im Verein mit dem Assessor über alle Gerichtsfälle, die an diesem Tag vorkommen, entscheiden und zwar nicht nur über das Schuldig oder Nichtschuldig, sondern im Falle des Schuldigbefundes auch über die Höhe der Strafe. Die Stimmen haben gleiches Gewicht; so können die beiden Laien, wenn sie übereinstimmen, entgegen dem Urteil des Assessors freisprechen oder verurteilen.

Im Lagmansrett sind drei Juristen, und wenn es vollständig bei einander ist, besteht es aus zehn Laienmitgliedern für jeden Fall; es kommt gelegentlich vor, dass die Mehrzahl der Geschworenen Frauen sind. Die Geschworenen müssen die ganze Zeit, während Untersuchung und Zeugenverhör vor sich gehen, zugegen sein. Sie dürfen weder den Gerichtssaal verlassen, noch sich mit irgend jemand unterhalten, bevor sie ihr Urteil abgegeben haben. Wenn Verhör und Zeugenverhör beendet sind, ziehen sich die Laienmitglieder des Gerichtes in einen besondern Raum zurück, eine Liste von Fragen mit sich nehmend. Ein Präsident wird gewählt (nicht selten eine Frau), und die Fragen werden Punkt für Punkt schriftlich mit Ja oder Nein beantwortet. Ausser der Frageliste darf nur dasjenige Beweismaterial mitgenommen werden, das während der Gerichtsverhandlung vorlag, aber z. B. nicht die geschriebenen

*) Die nachstehenden Ausführungen über die Mitarbeit der Frau in den Schwurgerichten stammen von einer der norwegischen Führerinnen der Frauenbewegung in Norwegen, Fräulein Friderikke Mörck aus Kristiania. Der Vortrag wurde im Mai dieses Jahres an der Jahresversammlung des Frauenstimmrechtsvereins Uppsala gehalten und mit grossem und verdientem Beifall aufgenommen. In Schweden besteht die Institution der Schwurgerichte noch nicht; es wird deren Einführung aber angestrebt. Obschon bei uns die Institution an sich nicht unbekannt ist, dürfte es für uns Frauen von Interesse sein zu hören, wie sie sich unter der Mitwirkung der Frau bewährt hat, und was für eine Rückwirkung auf die Frau von der Mitarbeit der Frau im Gerichtswesen erwartet werden darf.